Primarschule Elgg

Gemeinde Elgg

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Betreuungsbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschul- und Primarschulalter

Gemeinderatsbeschluss vom	02. Oktober 2024
Primarschulpflegebeschluss vom	10. September 2024
Gültig ab	01. Januar 2025

Gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung über Betreuungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschul- und Primarschulalter erlässt der Gemeinderat und die Primarschulgemeinde folgende Ausführungsbestimmungen:

I. Zuständigkeit

Art. 1 Verwaltungsabteilung / Behörde

Als zuständige Verwaltungsabteilung für die Umsetzung der Betreuungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschul- und Primarschulalter wird der Bereich Soziales und Gesellschaft, Abteilung Gesundheit und Frühe Kindheit bezeichnet.

Die Aufsicht obliegt der Sozialbehörde.

II. Betreuungsbeitrag

Art. 2 Antragstellung

Der Antrag auf Betreuungsbeiträge ist mit dem von der Gemeinde dafür angegebenen Formular zu stellen. Dieses ist auf der Homepage der Gemeinde hinterlegt.

Grundlage zur Berechnung der definitiven Betreuungsbeiträge bildet das massgebende Einkommen.

Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit Elternbeiträgen von mindestens 10% an den Betreuungskosten.

Art. 3 Voraussetzungen

Anspruch auf einen Betreuungsbeitrag für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschul- und Primarschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte während der Zeit der Berufsausübung, der beruflichen Ausbildung oder dem Erhalt der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz unter folgenden Voraussetzungen:

- Erwerbstätigkeit durch
  - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120% oder
  - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partner von mind. 120% oder
  - alleinerziehender Elternteil von mind. 20%

- Regionales Arbeitsvermittlungszentrum RAV
  Für die Zeit von max. 6 Monaten werden 40% "Arbeitstätigkeit" – das entspricht zwei Betreuungstagen - gewährt. Nach Ablauf dieser 6 Monate muss ein erneuter Nachweis über eine bestehende RAV Meldung erbracht werden, um weiterhin Anspruch auf Betreuungsbeiträge zu erhalten. Die zuständige Kontaktperson vom RAV ist bei

Antragsstellung zu melden. Der Antragsteller bevollmächtigt die Mitarbeitenden der Gemeinde beim zuständigen Mitarbeiter des RAV Erkundigungen einzuholen.

- Arbeitsunfähigkeit
  In Sonderfällen kann ein ärztliches Zeugnis über die Arbeitsunfähigkeit eines Elternteils bei gleichzeitiger 100%iger Berufstätigkeit des Partners für maximal 3 Monate berücksichtigt werden. Der Antragsteller bevollmächtigt die Mitarbeitenden der Gemeinde beim behandelnden Arzt Erkundigungen einzuholen.

- Entwicklungsförderung
  Schriftlich begründete Notwendigkeit einer anerkannten Fachstelle, dass eine Hort- / Kita Betreuung für die Entwicklung / das Sozialverhalten des Kindes erforderlich ist.
  Der Antragsteller bevollmächtigt die Mitarbeitenden der Gemeinde bei der entsprechenden Fachstelle Erkundigungen einzuholen.

- Wohnsitz
  Der gemeinsame gesetzliche Wohnsitz mit den zu betreuenden Kindern muss in der Gemeinde Elgg sein.

- Altersbegrenzung
  Kinder im Vorschulalter, ab dem vollendeten dritten Lebensmonat, bis zum Eintritt in die Oberstufe.

- Bestätigter Betreuungsplatz
  Vorhandensein eines Betreuungsplatzes in einer anerkannten Betreuungsinstitution (Art 9).

- Betreuungsumfang
  Der Umfang des Anspruches auf einen Kostenbeitrag richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit, gemäss Anhang 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Betreuungsbeiträge.

Ausgeschlossen von Subventionierungsbeiträgen sind reine Mittagstischbesuche.

Art. 4 Höhe der Betreuungsbeiträge

Die Betreuungsbeiträge werden aufgrund eines Tagesbetrags ermittelt und entsprechend der Tabelle unter IV. Anhang 1 dieser Ausführungsbestimmungen zur Verordnung festgelegt.

Wenn die von der Familie gewählte Kindertagesstätte höhere Tarife hat, gelten die Maximalbeträge der angehängten Tabelle.

Art. 5 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen gemäss Artikel 6 der Verordnung wird errechnet aus:

- Einkünfte aus Erwerbstätigkeit
  - Nettolohn aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit
  - Nettolohn aus Nebenerwerb
  - Familienzulagen, soweit diese nicht im Lohnausweis beinhaltet sind
  - Steuerpflichtiges Ersatzeinkommen wie Taggelder, Renten und übrige Versicherungsleistungen
  - Alimenten Zahlung (erhalten und geleistet)
  - Steuerbarer Gewinn aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
  - Vermögenserträge

- Anteil steuerbares Nettovermögen
  Zuzüglich 10% des aktuell steuerbaren Nettovermögens aller im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten. Im gleichen Haushalt lebende Partner sind bei der Berechnung des Einkommens den Ehepartnern gleichgestellt.

- Schulden werden nicht berücksichtigt

Art. 6 Auszahlung der Betreuungsbeiträge

Die Betreuungsbeiträge werden monatlich ausbezahlt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Betreuungsbeiträge treten zusammen mit der Verordnung über Betreuungsbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschul- und Primarschulalter am 1. Januar 2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden die Ausführungsbestimmungen vom 26. September 2016 aufgehoben.

Erlassen durch Beschluss des Gemeinderates vom 02. Oktober 2024 und der Primarschulpflege vom 10. September 2024.

Gemeindepräsidentin
Ruth Büchi-Vögeli

Gemeindeschreiber
Marcel Aeschlimann

Präsident Primarschulpflege
Armin Bähler

Primarschulverwalterin
Angelika Büchi

IV. Anhang

Anhang 1: Beitragstabelle

LOHNKLASSE	**Massgebendes Einkommen**	**Beiträge für Krippen**		**Beiträge für Hort**	**Beiträge für Tagesfamilien**
		Betreuungsbeiträge für Kinder ab 3 bis 18 Monate pro Tag (1 Tag = 11.5h)	Betreuungsbeiträge für Kinder ab 18 Monate pro Tag (1 Tag = 11.5h)	Betreuungsbeiträge für Primarschulkinder pro Tag/ Nachmittag (1 Tag = 11.5h)	Betreuungsbeiträge pro **Stunde** (1 Tag = 11.5h)
1	CHF 0 – 50'000	max. CHF 110.00	max. CHF 90.00	max. CHF 65.00 / max. CHF 40.00	CHF 7.30
2	CHF 50'001 – CHF 55'000	max. CHF 105.00	max. CHF 85.00	max. CHF 60.00 / max. CHF 40.00	CHF 6.80
3	CHF 55'001 – CHF 60'000	max. CHF 100.00	max. CHF 80.00	max. CHF 55.00 / max. CHF 35.00	CHF 6.35
4	CHF 60'001 – CHF 65'000	max. CHF 95.00	max. CHF 75.00	max. CHF 50.00 / max. CHF 35.00	CHF 5.90
5	CHF 65'001 – CHF 70'000	max. CHF 90.00	max. CHF 70.00	max. CHF 45.00 / max. CHF 30.00	CHF 5.45
6	CHF 70'001 – CHF 75'000	max. CHF 85.00	max. CHF 65.00	max. CHF 40.00 / max. CHF 30.00	CHF 5.00
7	CHF 75'001 – CHF 80'000	max. CHF 75.00	max. CHF 55.00	max. CHF 35.00 / max. CHF 25.00	CHF 4.10
8	CHF 80'001 – CHF 85'000	max. CHF 65.00	max. CHF 45.00	max. CHF 30.00 / max. CHF 25.00	CHF 3.20
9	CHF 85'001 – CHF 90'000	max. CHF 55.00	max. CHF 35.00	max. CHF 25.00 / max. CHF 20.00	CHF 2.30
10	CHF 90'001 – CHF 95'000	max. CHF 45.00	max. CHF 25.00	max. CHF 20.00 / max. CHF 15.00	CHF 1.85
11	CHF 95'001 – CHF 100'000	max. CHF 35.00	max. CHF 15.00	max. CHF 15.00 / max. CHF 10.00	CHF 1.40
12	CHF 100'001 – CHF 105'000	max. CHF 25.00	max. CHF 10.00	max. CHF 10.00 / max. CHF 5.00	CHF 0.95
13	CHF 105'001 – CHF 110'000	max. CHF 15.00	max. CHF 5.00	max. CHF 5.00 / max. CHF 2.50	CHF 0.50
14	ab CHF 110'001	0	0	0	0

Anhang 2: Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsbeiträge nach Arbeitspensum

	Arbeitspensum des Haushalts			**Max. Anspruch Betreuungsbeiträge / Jahr**
	mit alleinerziehendem Elternteil	mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebenden Partner/-in	Bei RAV Meldung alleinerziehendem Elternteil Oder mit zwei Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt wenn 1 Person 100% arbeitstätig ist (befristet auf 6 Monate)	max. Anspruch auf Betreuungsbeiträge in Tagen / Woche / Jahr
	20 %	120 %	20 % / 120%	1 Tag / 47 Tage
	30 %	130 %	30 % / 130%	1 ½ Tage / 71 Tage
	40 %	140 %	40% / 140%	2 Tage / 94 Tage
	50 %	150 %	-	2 ½ Tage / 118 Tage
	60 %	160 %	-	3 Tage / 142 Tage
	70 %	170 %	-	3 ½ Tage / 165 Tage
	80 %	180 %	-	4 Tage / 189 Tage
	90 %	190 %	-	4 ½ Tage 212 Tage
	100 %	200 %	-	5 Tage / 236 Tage

Anhang 3: Höhe der Betreuungsbeiträge

Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall

- mindestens CHF 20.00 pro Betreuungstag
- bzw. CHF 10.00 pro Betreuungshalbtag
- und CHF 1.80 pro Betreuungsstunde selber bezahlen.